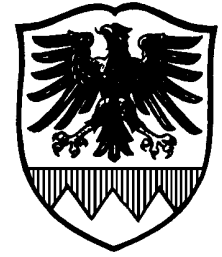


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 17. Oktober 2012 Nummer 38

Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden Feiertages „Allerheiligen“ ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

<i>normaler Abfuhrtag:</i>	<i>geänderter Abfuhrtag:</i>
Donnerstag 01.11.2012	Freitag 02.11.2012
Freitag 02.11.2012	Samstag 03.11.2012

Schweinfurt, 25.09.2012
Landratsamt Schweinfurt
gez. Heuler, stellv. Landrat

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 41,38 Euro

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in weiteren Bienenständen in der Gemarkung Schweinfurt, Stadt Schweinfurt; Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks im Bereich der Gemarkungen Dittelbrunn, Hambach, Niederwerrn, Oberwerrn, Kaltenhof, Mainberg, Sennfeld, Üchtelhausen, Weipoltshausen und Zell (Landkreis Schweinfurt)

Das Landratsamt Schweinfurt erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in weiteren Bienenständen in Stadt und Landkreis Schweinfurt wird in Erweiterung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schweinfurt vom 24.09.2012 und 01.10.2012 ein Gebiet, soweit es im Landkreis Schweinfurt liegt, in einem Radius

von 3 km um den Ausbruchsort wie nachfolgend beschrieben, zum Sperrbezirk erklärt.

- 1.1. Gemarkungen Kaltenhof und Mainberg (Gemeinde Schonungen)
 - 1.2. Gemarkung Weipoltshausen (Gemeinde Üchtelhausen)
- Der Sperrbezirk umfasst somit folgende Gemarkungen: Dittelbrunn und Hambach (Gemeinde Dittelbrunn), Niederwerrn und Oberwerrn (Gemeinde Niederwerrn), Kaltenhof und Mainberg (Gemeinde Schonungen) Sennfeld (Gemeinde Sennfeld) und Üchtelhausen, Weipoltshausen und Zell (Gemeinde Üchtelhausen).**

2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Besitzer von innerhalb des Sperrbezirks gelegenen Bienenvölkern haben sich unverzüglich zur Vereinbarung eines Untersuchungstermins mit dem Landratsamt -Veterinäramt-Schweinfurt (Tel. 09721/55-310; Fax: 09721/55-372; E-Mail: vetamt@lrasw.de) in Verbindung zu setzen.

Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Dies gilt nicht für

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;

b) Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoss, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend) geahndet werden.

Schweinfurt, 10.10.2012

Landratsamt

Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemarkung Sömmersdorf, Gemeinde Euerbach, Landkreis Schweinfurt; Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks im Bereich der Gemarkungen Euerbach, Obbach, Sömmersdorf, Kützberg, Brebersdorf, Rütschenhausen und Egenhausen (Landkreis Schweinfurt)

Das Landratsamt Schweinfurt erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemarkung Sömmersdorf wird das Gebiet in einem Radius von 3 km um den Ausbruchsort wie nachfolgend beschrieben, zum Sperrbezirk erklärt:

1.1. Gemarkungen Euerbach, Obbach und Sömmersdorf (Gemeinde Euerbach)

1.2. Gemarkung Kützberg (Gemeinde Poppenhausen)

1.3. Gemarkungen Brebersdorf und Rütschenhausen (Gemeinde Wasserlosen)

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

1.4. Gemarkung Egenhausen (Gemeinde Werneck).

des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Dies gilt nicht für

a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entsorgung des Wachses verfügen, unter Kennzeichnung „Seuchenwachs“, abgegeben werden;

b) Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoss, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend) geahndet werden.

Schweinfurt, 10.10.2012

Landratsamt

Dr. Lauer, Oberregierungsrätin

Staatliche Fischerprüfung 2013 - Anmeldung bis 03. Dezember 2012

Die nächste staatliche Fischerprüfung findet landeseinheitlich am

Samstag, 02. März 2013

im Casino der Firma ZF Sachs AG in Schweinfurt, Werktor 1, Ernst-Sachs-Str. 62 statt.

Anmeldeschluss zu dieser Prüfung ist **Montag, der 03. Dezember 2012** (Ausschlussfrist).

Einzahlungsschluss für die Prüfungsgebühr in Höhe von 30 Euro ist Montag, der 17. Dezember 2012.

Wer die Prüfung ablegen will, muss an einem Vorbereitungslehrgang teilnehmen.

Anbieter von Vorbereitungslehrgängen, Informationen zur staatlichen Fischerprüfung sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Prüfungsbewerber im Internet unter www.LfL.bayern.de/ifi/ sowie unter www.fischerpruefung.bayern.de.

Prüfungsbewerber, die über keinen Internetzugang verfügen, können sich an den für das Anmeldeverfahren zuständigen Landesfischereiverband Bayern e.V., Pechdellerstr. 16, 81545 München, Tel. 089/6427-2623 wenden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und
im Vermögenshaushalt

€ 114.962

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. € 572

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf € 108.962 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl zum 30.6.2011 der Mitgliedsgemeinden bzw. deren angeschlossener Gemeindeteile.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 15.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Kolitzheim, 26. Apr. 2012
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim
gez. Herbert
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 25.04.2012 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 13.09.2012 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan

eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kolitzheim, Rathausstr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 12.10.2012
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst:
Tel. 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)
Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 20./21.10.12

Dr. Christine Dölger,
Lönsstr. 4, Gochsheim,
Tel. 09721/61122

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 20./21.10.12

Dr. Christian Sieber,
Hauptstr. 9, Volkach,
Tel. 09381/1313

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 20.10. - 26.10.2012

am 20.10.

Elisabeth-Apotheke,
Bergl, Berliner Platz 14

am 21.10.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

am 22.10.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 23.10.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 24.10.

farma-plus Apotheke im Marktkauf,
Carl-Benz-Str. 7

am 25.10.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 26.10.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 20.10.12 St. Michaels-Apotheke

am 22.10.12 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 21.10.12 Rückert-Apotheke